

Anlage 1

Förderung für Maßnahme zum Schutz des Kiebitz auf Ackerflächen (Auszug aus dem Anwenderhandbuch Vertragsnaturschutz)

2.3 Maßnahmen zum Schutz des Kiebitz

Vertragsabschlüsse über die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind im Prinzip landesweit möglich. Voraussetzung für die Förderung der Maßnahme „Bearbeitungsfreie Schonzeit“ ist der Nachweis von regelmäßigen Brutvorkommen aus den Vorjahren in maximal 500 m Entfernung zu der Maßnahmenfläche oder Beobachtungen balzender Kiebitze im Maßnahmenjahr im Nahbereich.

Für die Maßnahme „Kiebitz-gerechte Einsaat von Ackerflächen“ sollten aus den Vorjahren Brutvorkommen in maximal 1000 m Entfernung zur Maßnahmenfläche belegt sein. Die Nachweise sind aktenkundig zu machen z.B. im Rahmen der Checkliste. Datengrundlagen für die Nachweise der Fördervoraussetzungen sind:

- landesweite Kiebitz-Bruterfassungen der Nordrhein-Westfälischen Ornithologengesellschaft e.V. aus den Jahren 2005 bis 2009.
- Kartierungen der Biologischen Stationen
- Kartierungen im Rahmen der ökologischen Flächenstichprobe
- Kartierungen ornithologischer Verbände bzw. anerkannter Experten oder Naturschutzvereine

Auf regelmäßig besiedelten Flächen bietet sich die Kombination von bearbeitungsfreier Schonzeit und Streifen mit mehrjähriger Einsaat an.

Paket 5042

Kiebitz-gerechte Einsaat von Ackerflächen

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
 - Einsaat mehrjährig
 - **Ausgleichsbetrag ha/Jahr 1.250,- Euro**
-

- Einsaat von 6-12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwingel (obligatorische Herbsteinsaat bis spätestens Ende September)
- die Maßnahme ist aufgrund der Herbsteinsaat über das Ende des letzten Verpflichtungsjahres hinaus, bis Mitte August des Folgejahres zu erhalten, um fünf Zahlungsansprüche zu begründen
- Lage innerhalb des Ackerschlagel (keine Randlage)
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine Nutzung, in der Regel keine Pflegemaßnahmen

- in begründeten Fällen können erforderliche Pflegemaßnahmen (z.B. bei hohem Druck von Problempflanzen) in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde erfolgen
- kein Befahren der Flächen außer für zugelassene Bewirtschaftungs-/ Pflegemaßnahmen

Der mehrjährige Horst-Rotschwengel kann normalerweise 2-3 Jahre an derselben Stelle wachsen, ohne zu sehr von hochwüchsigen Gräsern bzw. Kräutern überwachsen zu werden. Danach ist in der Regel eine erneute Einsaat im Herbst nötig, um die Artenschutzfunktionen erzielen zu können.

Paket 5023

Bearbeitungsfreie Schonzeit auf Maisäckern

(Hackfrucht- und Gemüsekulturen können im Einzelfall zugelassen werden. Dabei ist zu beachten, dass mit der Förderung der Bewirtschaftungsnachteil durch eine verzögerte Einsaat der Kultur ausgeglichen wird. Bei Kulturen, die regulär vor den oben genannten Terminen eingesät werden, ist daher in der Regel kein Ausgleich erforderlich.)

- zwischen 22. März bis 20. Mai
- **Ausgleichsbetrag ha/Jahr : 440,- Euro**

-
- mindestens einmalige Bodenbearbeitung zwischen 1. Januar und 21. März
 - Verzicht auf Bodenbearbeitung ab 22. März bis 20. Mai
 - Sofern witterungsbedingt eine Bodenbearbeitung zwischen dem 1. Januar und 21. März nicht möglich ist, kann in Absprache mit der Bewilligungsstelle eine Bodenbearbeitung bis zum 31. März erfolgen, soweit naturschutzfachliche Gründe nicht entgegenstehen. Die Bewilligungsbehörde ist im Zeitraum zwischen dem 17. und 19. März über die nicht mögliche Bodenbearbeitung zu informieren.

In begründeten Fällen können von der verbindlichen Bodenbearbeitung im Frühjahr Ausnahmen zugelassen werden. Ausnahmen von den Zeiträumen der Bodenruhe sind nicht zulässig. Es steht den Bewilligungsbehörden frei, den Zeitraum der bearbeitungsfreien Schonzeit auch frühzeitiger festzulegen. Dies ist als Abweichung von Standardregelungen im Hinblick auf die VOK zu beachten.